Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3638

31. 01. 96

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/3495 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Für die im Rahmen eines pauschalierten landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze werden Steuer und Vorsteuer derzeit jeweils mit einem Durchschnittssatz von 9 v. H. festgesetzt. Die Vorsteuerbelastung für pauschalierende Landwirte hat in den Wirtschaftsjahren 1992/93 bis 1994/95 9,41 v. H. betragen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll § 24 Abs. 1 UStG dahin gehend geändert werden, daß der bisherige Durchschnittssatz für landwirtschaftliche Umsätze auf 9,5 v. H. angehoben wird. Diese Anhebung soll ebenfalls für die Vorsteuerbeträge gelten, die somit pauschal auf 9,5 v. H. der Umsätze festgesetzt werden.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine, da mit der Maßnahme lediglich die gestiegene Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft nachvollzogen wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3495 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 31. Januar 1996

Der Finanzausschuß

Dr. Karl H. Fell	**Norbert Schindler**
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Norbert Schindler

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes – Drucksache 13/3495 – ist dem Finanzausschuß in der 80. Sitzung am 18. Januar 1996 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse sowie der federführende Ausschuß haben die Vorlage am 31. Januar 1996 behandelt.

II. Inhalt der Vorlage

Nach Artikel 25 Abs. 3 der Sechsten EU-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten bei der Umsatzsteuer bei Bedarf Pauschalsätze als Ausgleichsmaßnahmen fest. § 24 Abs. 1 UStG sieht dementsprechend Durchschittssätze für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze vor. Die Vorsteuer wird ebenfalls mit einem Durchschnittssatz festgesetzt. Die Anwendung der auf makroökonomischer Basis zu ermittelnden Prozentsätze darf nicht dazu führen, daß die pauschalierenden Land- und Forstwirte Erstattungen erhalten, die über die Umsatzsteuervorbelastung hinausgehen. Eine Ab- oder Aufrundung um einen halben Punkt ist möglich. Bei landwirtschaftlichen Umsätzen werden Durchschnittssatz und Vorsteuer derzeit mit jeweils 9 v. H. angesetzt.

Die makroökologisch ermittelte Vorsteuerbelastung ist in der Landwirtschaft aufgrund des seit 1. Januar 1993 geltenden allgemeinen Steuersatzes von 15 v. H. im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1991/92 bis 1993/94 auf 9,33 v. H. gestiegen. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse für das Wirtschaftsjahr 1994/95 beträgt die Vorsteuerbelastung in den Wirtschaftsjahren 1992/93 bis 1994/95 durchschnittlich 9,41 v. H. Der Prozentsatz nach § 24 Abs. 1 UStG soll daher bei pauschalierenden Landwirten um einen halben Punkt auf 9,5 v. H. angehoben werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzesvorlage mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

IV. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuß hat die Fraktion der SPD das Pauschalierungsverfahren problematisiert. Sie hat sich dabei auf den „Bericht des Bundesrechnungshofes über die Durchschnittsatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe nach § 24 Umsatzsteuergesetz" vom 29. September 1995 berufen. Dieser Bericht ist für rd. 1 500 buchführungspflichtige Landwirte für das Wirtschaftsjahr 1991/92 zu einer tatsächlichen Vorsteuerbelastung von 7,25 v. H. gegenüber der in diesem Wirtschaftsjahr geltenden Pauschale von 8 v. H. gekommen Der Vertreter des Bundesrechnungshofes hat diesen Bericht im Finanzausschuß erläutert. Er hat dabei auch darauf hingewiesen, daß nach den Ergebnissen dieser Untersuchung die Vorsteuerbelastung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe deutlich höher sei als die größerer landwirtschaftlicher Unternehmen. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Bundesrechnungshof angeregt, die buchführungspflichtigen Betriebe aus der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG herauszunehmen und in die Regelbesteuerung zu überführen.

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrechnungshof vorgelegten Berechnungen als nicht repräsentativ für die pauschalierenden Landwirte bezeichnet. Sie hat auf eine vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführte Unterschung von rd. 10 000 landwirtschaftlichen Betrieben verwiesen, die zu dem Ergebnis gekommen sei, daß die tatsächliche Vorsteuerbelastung dieser Betriebe im Wirtschaftsjahr 1991/92 der in diesem Jahr geltenden Pauschale von 8 v. H. nahegekommen sei. Sie hat außerdem dargelegt, daß die vom Bundesrechnungshof ermittelte Vorsteuerbelastung von 7,25 v. H. im Wirtschaftsjahr 1991/92 und die von der Bundesregierung für den Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 errechnete Vorsteuerbelasung von 9,41 v. H. nicht miteinander verglichen werden könnten, weil zwischenzeitlich zum einen der Regelsteuersatz von 14 v. H. auf 15 v. H. angehoben und zum anderen eine Reform der EU-Agrarpolitik vorgenommen worden sei. Die Umsatzsteuererhöhung habe zu höheren Vorsteuern der Landwirtschaft geführt, während sich die Agrarreform negativ auf die Umsätze der Landwirtschaft ausgewirkt habe. Hinzu komme, daß diese Reform die größeren landwirtschaftlichen Unternehmen stärker belaste als die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe. Dadurch habe sich die vom Bundesrechnungshof festgestellte Spanne in der Vorsteuerbelastung kleinerer und größerer landwirtschaftlicher Betriebe verringert.

Die Fraktion der SPD hat einen von ihr im mitberatenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellten Entschließungsantrag in die Beratung im Finanzausschuß eingeführt. Über diesen Antrag ist im Finanzausschuß allerdings nicht formal abgestimmt worden. Er zielt darauf ab, buchführungspflichtige Landwirte künftig der Regelbesteue-

rung zu unterwerfen, so daß nur noch kleinere, nicht buchführungspflichtige landwirtschaftliche Betriebe in den Genuß der Pauschalierung kämen. Die Fraktion der SPD hat darüber hinaus angeregt, die Besteuerung der Landwirtschaft im Finanzausschuß in absehbarer Zeit umfassend zu diskutieren. Eine entsprechende Terminfestlegung wird demnächst vorgenommen werden.

Die Koalitionsfraktionen haben sich den genannten Ausführungen der Bundesregierung angeschlossen. Sie haben darüber hinaus darauf verwiesen, daß eine Überführung pauschalierender landwirtschaftlicher Betriebe in die Regelbesteuerung bei diesen Betrieben zusätzliche Steuerberatungskosten von ca. 1 000 DM pro Betrieb und Jahr verursachen werde. Schließlich haben sie betont, die geltende Pauschale von 9 v. H. bedeute, daß der Fiskus in bezug auf die pauschalierenden Landwirte 0,41 v. H.-Punkte mehr an Umsatzsteuern einnehme als ihm zustehe. Dieser Sachverhalt werde durch die Anhebung der Pauschale auf 9,5 v. H. korrigiert.

Der Gesetzentwurf wurde von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD angenommen, von letzterer trotz der von ihr geäußerten Bedenken. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS haben sich der Stimme enthalten.

Bonn, den 31. Januar 1996

Norbert Schindler

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333